

**Beschlussvorlage**

vom 06.11.2019

öffentliche Sitzung

**Fortführung der Sprachheilambulanz ab 01.01.2020****Beratungsreihenfolge**

Datum	Gremium
20.11.2019	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Senioren und demographischen Wandel
28.11.2019	Städteregionsausschuss

**Beschlussvorschlag:**

Der Städteregionsausschuss trifft folgende Entscheidungen:

1. Er stellt fest, dass der Individualvertrag über Leistungen der Sprachheilambulanz (SHA) zwischen der StädteRegion Aachen und den nordrheinischen Krankenkassen/-verbänden zum 31.12.2019 gekündigt wurde und aus diesem Grund die Durchführung von Sprachtherapien in Kindertagesstätten durch die SHA mit Wirkung ab dem 01.01.2020 eingestellt wird.
2. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Testung sprachauffälliger Kinder durch eine logopädische Fachkraft und die Ausstellung eines individuellen Befundes als ein Teil des Angebots der SHA bereits seit Gründung der StädteRegion einer freiwilligen Leistung entspricht.
3. Er stimmt dem in Sitzungsvorlage-Nr.: 2019/0377 beschriebenen Konzept zur Fortführung der SHA ab 01.01.2020 zu.
4. Er beauftragt die Verwaltung, über einen Zeitraum von zwei Jahren die Wirkung dieser Maßnahmen zu beobachten und die bis dahin gemachten Erfahrungen zu evaluieren, insbesondere in Hinblick auf den personellen Ressourceneinsatz. Damit einher geht ggf. eine Anpassung des Konzepts.

Ein Erfahrungsbericht wird in die erste Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Senioren und demographischen Wandel im Jahr 2022 eingebracht.

#### **Sachlage:**

Die SHA des Gesundheitsamtes der StädteRegion Aachen (ehemals die Gesundheitsämter von Stadt und Kreis Aachen) führt seit 1967 Sprachtherapien bei Kindern in Kindertagesstätten (KiTa) durch: zunächst nach Bestimmungen des damaligen Bundessozialhilfegesetzes. Seit 1975 erfolgte zunächst eine 30%ige Refinanzierung der Kosten durch die Krankenkassen, die sich durch verschiedene Vertragsanpassungen auf aktuell rund 50 % erhöht hat; inzwischen nach Sozialgesetzbuch V.

Die Therapie in Einrichtungen ist möglich, da das Gesundheitsamt von den nordrheinischen Krankenkassen/ -verbänden im Rahmen eines Individualvertrages nach § 125 SGB V eine Zulassung als Heilmittelerbringer erhalten hat und damit Sprachtherapien gegenüber den Krankenkassen abrechnen darf.

Das System der SHA besteht aus zwei Schritten:

Als erster Schritt wird ein Kind, welches sprachauffällig ist, in der Kita identifiziert und an die SHA gemeldet. Es erfolgen dann eine Testung des Kindes durch eine logopädische Fachkraft der SHA sowie ein individueller Befund. Diese Tätigkeit stellt eine **freiwillige Leistung** des Gesundheitsamtes dar und entspricht damit dem Auftrag der besonderen gesundheitlichen Fürsorge, wie er sich aus § 14 ÖGDG ergibt. Bestätigt sich ein Therapiebedarf, dient dieser als Basis für eine ärztliche Verordnung zur Durchführung einer Sprachtherapie. Im Regelfall erhalten die Eltern eine ärztliche Verordnung und suchen mit dem Kind selbständig eine\_n niedergelassene\_n Logopäd\_In zur Therapie auf.

Es ergeben sich jedoch auch Situationen, in denen Eltern es nicht schaffen, trotz vorliegender ärztlicher Verordnung ihr Kind in eine entsprechende Versorgung zu bringen. Dadurch bliebe das Kind jedoch unversorgt und würde die notwendige Therapie nicht erhalten.

Beispiele hierfür sind:

- 4;5 Jahre alter Junge. 6 Geschwister. Afghanischer Migrationshintergrund. Mutter ist erkrankt zuhause, kann sich nicht um die Familie kümmern. Mehrere der Geschwister erhalten zusätzliche Förderung. Der Vater arbeitet nicht, kümmert sich um die Kinder, es fällt ihm schwer, Termine einzuhalten. Er wirkt stark überfordert.

- 3;9 Jahre alter Junge. Vater ist allein erziehend, Mutter hat die Familie mit drei Kindern verlassen. Vater ist arbeitssuchend, wirkt stark überfordert. Kann oft Termine nicht wahrnehmen. Bruder des Pat. erhält auch schon Therapie.
- 4;0 Jahre altes Mädchen, tschetschenischer Migrationshintergrund, Mutter ist allein erziehend, hat drei Kinder, ist schwanger vor dem Vater nach Deutschland geflüchtet, 2 jüngere Geschwister, die noch nicht in der Kita sind. Mutter ist extrem zurückgezogen und vorsichtig. Ist überfordert mit einer freien Praxis.

Ausdrücklich sei erwähnt, dass es sich bei den Kindern, die in der SHA betreut werden, nicht um Kinder mit einer festgestellten bzw. drohenden Behinderung handelt (sog. FlnK-Kinder = Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen), sondern um nichtbehinderte Kinder, die sich in einer schwierigen sozialen Lebenslage befinden. Das ist daher so wichtig, da für diese Kinder -zunächst- nicht automatisch andere Hilfesysteme, wie z.B. Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe, greifen bzw. zuständig sind. Hierzu bedürfte es einer Initiative/eines separaten Antrages seitens der Eltern.

In den zuvor genannten Fällen greift Schritt zwei: die Fachkräfte der SHA bitten einen niedergelassenen Kinderarzt oder eine niedergelassene Kinderärztin darum, eine Erstverordnung für eine Sprachtherapie durch das Gesundheitsamt auszustellen. Dadurch kann eine Therapie in der Einrichtung durch niedergelassene Therapeut\_innen erfolgen, die mit dem Gesundheitsamt zu diesem Zweck eine Zusammenarbeit vertraglich vereinbart haben.

Die logopädischen Fachkräfte der SHA überprüfen z.T. während und nach erfolgter Therapie den Therapieerfolg und entscheiden, ob eine Fortführung der Therapie angezeigt ist. Durch den Individualvertrag mit den nordrheinischen Krankenkassen/verbänden ist es Ärzt\_en/innen des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes erlaubt, notwendige ärztliche Folgeverordnungen auszustellen, so dass hierfür kein erneuter Besuch des Kindes in einer niedergelassenen Arztpraxis notwendig ist.

Federführend wird die SHA von einer Logopädin als Honorarkraft koordiniert. Dieser sind auch die logopädische Fachaufsicht sowie die Qualitätssicherung übertragen. Weiterhin sind fünf logopädische Fachkräfte als sog. Testerinnen, ebenfalls über Honorarverträge, eingesetzt. Diese haben z.T. unterschiedliche Fremdsprachkenntnisse, um ggf. auch Kinder mit schlechten oder fehlenden Deutschkenntnissen beurteilen zu können. Darüber hinaus beauftragt die SHA ca. 20 niedergelassene Logopäd\_innen, ebenfalls als Honorarkräfte, mit der Durchführung der Sprachtherapien in Kindertagesstätten.

Im laufenden Jahr werden ca. 300 Kinder über die SHA in Einrichtungen therapiert. Neben den Bestandskindern aus dem Vorjahr wurden in 2018 etwa 230 Kinder in die SHA neu aufgenommen. Etwa 60 % der Kinder kommen aus der Stadt Aachen; der Rest aus dem ehemaligen Kreisgebiet. Pro Jahr werden, mit kleineren Schwankungen, etwa 700 Kinder durch die Einrichtungen an die SHA gemeldet und anschließend durch die logopädischen Fachkräfte der SHA auf Therapiebedarf getestet. Darüber hinaus werden Wiederholungstestungen durchgeführt, so dass im Jahr insgesamt ca. 1100 Testungen notwendig sind.

Die erfolgten Therapien werden durch die nordrheinischen Krankenkassen/ -verbände refinanziert. Diese Refinanzierung ist abhängig von der Zahl der durchgeführten Therapien und betrug im Jahr 2018 ca. 179.000 € (entspricht ca. 50 % des Gesamtbudgets der SHA). Zusätzlich entstehen Kosten für Leistungen der Therapeuten bis zu einer Höhe von ca. 49.000 € (bezogen auf das Jahr 2018), wie z.B. Fahrtkosten, Fortbildungskosten, Kosten für Berichterstellung etc., die nicht durch die Krankenkassen erstattet werden. Diese sowie Kosten in Höhe von ca. 130.000 € für die Fachkräfte der SHA, also die Sprachheilbeauftragte (Kordinatorin) und die mit den Testungen beauftragten logopädischen Fachkräfte, trägt die StädteRegion Aachen (entspricht den restlichen ca. 50 % des Gesamtbudgets der SHA).

Den Individualvertrag haben vor 10 Monaten die nordrheinischen Krankenkassen/ -verbände zum 31.12.2019 ersatzlos gekündigt (Kündigungsschreiben siehe Anlage).

Begründet wird dies mit diversen gesetzlichen Veränderungen, in deren Kontext sie sämtliche Sondervereinbarungen kritisch hinterfragt hätten. Dabei wird auf gesetzlich verankerte funktionale Alternativen hingewiesen, die einen Fortbestand der Sondervereinbarungen für die Krankenkassen/ -verbände - aus deren Sicht - nicht mehr sinnvoll erscheinen lassen.

Gespräche der Verwaltung mit Vertreter\_Innen der nordrheinischen Krankenkassen/ -verbände haben ergeben, dass es nach Ablauf des Individualvertrages für die SHA auch keine Ausnahmegenehmigung geben wird, weiterhin Kinder aus sozialen Gründen in Einrichtungen zu therapieren. Aufgrund der Kündigung des Individualvertrages durch die nordrheinischen Krankenkassen/ -verbände schlägt die Verwaltung ab 01.01.2020 folgende Vorgehensweise vor:

1. Sprachtherapien in Einrichtungen durch das Gesundheitsamt werden mit Ende des Vertrages mit den nordrheinischen Krankenkassen/ -verbänden eingestellt, da diese Therapien dann rechtlich nicht mehr zulässig sind. Es entsteht hierdurch die Gefahr, dass Kinder nicht in Versorgung kommen (siehe Punkte 3 und 4).

2. Die Identifizierung von Kindern mit evtl. vorhandenem logopädischem Therapiebedarf wird in den Kindertagesstätten **weiterhin** nach dem bewährten Schema durch Erzieher\_innen, Schulärzt\_innen oder anderes Fachpersonal gewährleistet und diese an die SHA gemeldet.
3. Diese Kinder werden **weiterhin** durch das vorhandene Fachpersonal der SHA auf logopädischen Therapiebedarf getestet und mit einem individuellen Befund versehen, um eine ärztliche Verordnung zur logopädischen Therapie zu erlangen. Ziel ist nunmehr, alle Kinder in niedergelassenen logopädischen Praxen behandeln zu lassen, damit sie nicht unversorgt bleiben.
4. Das Gesundheitsamt schätzt, dass zukünftig etwa 50–100 Kinder verbleiben, die trotz Bemühungen der logopädischen Fachkräfte nicht in Versorgung im niedergelassenen Bereich gebracht werden (können). Hier wird zukünftig versucht, bestehende Netzwerke (wie z.B. die der Frühen Hilfen) verstärkt einzuschalten mit dem Ziel, trotz aller vorhandenen Hemmnisse eine Versorgung der Kinder im niedergelassenen therapeutischen Bereich umzusetzen. Dies kann z.B. durch die Fachkräfte der SHA, des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes oder des Sozialmedizinischen Beratungsdienstes des Gesundheitsamtes initiiert werden.
5. Des Weiteren ist es nach Rücksprache mit der örtlichen AOK Rheinland/ Hamburg möglich, auch das Care-Management-System der Krankenkasse in die Betreuung dieser Kinder einzubeziehen.
6. Durch die Zusammenarbeit mit dem ärztlichen Personal des Kinder- und jugendärztlichen Dienstes können auch komplexere gesundheitliche Problemlagen über den reinen Sprachtherapiebedarf hinaus identifiziert werden.
7. Über den Zeitraum von zwei Jahren soll beobachtet werden, ob, wie, wie oft und mit welchem Aufwand es gelingt, Kinder in die Regelversorgung zu bringen, von denen bisher davon ausgegangen werden musste, dass dies nur schwer möglich ist. Über eine entsprechende Evaluation kann dann mit allen Beteiligten eine Überprüfung und ggf. Anpassung des Konzeptes, ggf. auch in Hinblick auf notwendige personelle Ressourcen, erfolgen. Diese soll im Frühjahr 2020 vorgelegt werden.

Sowohl in der Stadt Aachen als auch im ehemaligen Kreis Aachen wurde bis zur Gründung der StädteRegion Aachen die Sprachheilambulanz über die Eingliederungshilfe nach dem damaligen Bundessozialhilfegesetz/SGB XII abgewickelt, wobei diese Zuständigkeit nicht eindeutig rechtlich geklärt war. Mit Gründung der StädteRegion Aachen wurde die SHA im Gesundheitsamt gebündelt, ohne dass es einen

formalen Beschluss gab, diese Aufgabe nunmehr auf das Gesundheitsamt zu übertragen.

Die jetzt ausgesprochene Kündigung des o.g. Vertrages durch die Krankenkassen war Anlass, sich nochmals näher mit der Struktur der SHA zu befassen. Aus Sicht der Verwaltung entspricht Schritt 1 (Testung der Kinder zur Feststellung eines Therapiebedarfs) einer freiwilligen Leistung. Die mit dieser Vorlage dargestellte Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit des 1. Schrittes der SHA soll mit Hilfe des o.g. neuen Konzeptes geschärft und überprüfbar gemacht werden.

### **Rechtslage**

Die untere Gesundheitsbehörde berät und unterstützt Personen, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes und **auf Grund sozialer Umstände** besonderer gesundheitlicher Fürsorge bedürfen (§14 ÖGDG NW).

### **Personelle Auswirkungen**

Keine, da bis zur Evaluierung die Aufgabe durch vorhandenes Personal wahrgenommen wird. Nach Evaluierung ist ggf. eine personelle Anpassung erforderlich.

### **Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen:**

Im Haushalt 2019 sind im Budget des A 53 – Gesundheitsamt bei Produkt 07.01.01 „Öffentlicher Gesundheitsdienst“ folgende Haushaltsmittel für die Wahrnehmung der Aufgaben der Sprachheilambulanz eingeplant:

Sachkonto A/533101 "Aufwendungen der ambulanten Sprachheilfeürsorge" 330.000€

Im Haushaltsentwurf 2020 wurden im gleichen Budget und Produkt bisher folgende Mittel eingeplant:

Sachkonto A/533101 "Aufwendungen der ambulanten Sprachheilfeürsorge" 130.000€

### **Soziale Auswirkungen:**

Mit Umsetzung des vorliegenden Konzeptes wird die sozialkompensatorische Aufgabe des Gesundheitsamtes weiterhin wahrgenommen, Personen zu beraten und zu unterstützen, die aufgrund sozialer Umstände besonderer gesundheitlicher Fürsorge bedürfen (§ 14 ÖGDG).

Im Auftrag:

gez. Dr. Ziemons

### **Anlage:**

Kündigungsschreiben der AOK Rheinland/Hamburg vom 15.01.2019

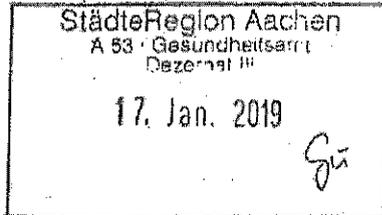


Anlage

AOK Rheinland/Hamburg 40466 Düsseldorf

AOK Rheinland/Hamburg  
Die Gesundheitskasse

StädteRegion Aachen  
A53  
Gesundheitsamt  
52090 Aachen



Unternehmensbereich Ambulante Versorgung  
Geschäftsbereich Sonstige Vertragspartner

Kasernenstr. 61  
40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8791-0

Ihre Ansprechpartnerin  
Helene Heise

Telefon: 0211 8791-2556  
Telefax: 0211 8791-2590  
E-Mail: helene.heise@rh.aok.de

Datum: 15.01.2019

**Kündigung des Vertrags vom 14.09.2009 über Leistungen der Sprachheilambulanz zum 31.12.2019 und Vergütungsanpassung vom 01.04.2019 bis 31.12.2019**

Sehr geehrter Herr Dr. Michels,

wir kommen zurück auf Ihre Kündigung der Vergütungsvereinbarung mit Wirkung zum 31.03.2019 und das im Nachgang dazu mit Ihnen geführte Telefonat.

Wie in unserem Telefonat bereits avisiert, kündigen wir – zugleich im Namen und Auftrag aller beteiligten nordrheinischen Krankenkassen/-verbände – das im Betreff genannte Vertragsverhältnis fristgerecht mit Wirkung zum 31.12.2019. Gerne möchten wir Ihnen nachfolgend die Hintergründe unserer vorstehenden Kündigung nochmals näher erläutern:

Seit Vertragsschluss im Jahre 1986 sind diverse gesetzliche Änderungen für die Kostenübernahme hinsichtlich der seinerzeitigen Sprachheiltherapie bzw. der heutigen Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie (SSST) in Kraft getreten.

Bereits im Jahr 2009 haben die gesetzlichen Krankenkassenverbände (GKV) in Nordrhein daher den rechtfertigenden Fortbestand eines solchen Vertrags hinterfragt. Aufgrund der langjährig frictionsfreien Zusammenarbeit sowie aufgrund der Sorge bezüglich der nahtlosen Versorgung der Kinder, die wegen ihrer persönlichen sozialen Situation keiner Therapie zugeführt werden, einer vorläufigen Prolongation des Vertragsverhältnisses zugestimmt.

AOK-Clarimedix ServiceCenter: 0800 0 326326 – 24-Stunden-Service – [www.aok.de/rh](http://www.aok.de/rh)

Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag

09:00 bis 18:00 Uhr

Bankverbindung:  
Commerzbank AG Düsseldorf  
BIC COBADE33XXX  
IBAN DE24 3004 0000 0180 3840 00

Hamburger Sparkasse  
BIC HASPDE33XXX  
IBAN DE31 2005 0350 1237 1234 09

100000

Institutionskennzeichen

104212505

Datum 15.01.2019

Blatt 2

Insbesondere in den vergangenen vier Jahren fokussierte der Gesetzgeber die Versorgung der gesetzlich Versicherten mit Heilmitteln (Ergotherapie, Physiotherapie, Stimm- Sprech- und Sprachtherapie sowie Podologie und Ernährungstherapie), insbesondere im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG) umfassend. In diesem Kontext werden sämtliche Sondervereinbarungen (z. B. Sprachheilambulanzen, Heilmittelverträge mit Kindergärten) zunehmend kritisch betrachtet und hinsichtlich einer dauerhaft tragfähigen gesetzlichen Grundlage hinterfragt.

Insbesondere die Berufsverbände der niedergelassenen Therapeuten betrachten diese Angebote als „Konkurrenz“ und haben mit diversen Beschwerden an das Landesministerium, den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) bis hin zum Bundesministerium für Gesundheit für eine besondere Sensibilität gesorgt.

Der originäre Versorgungsauftrag der GKV ist einschlägig und abschließend im sozialgesetzlichen Rahmen, der Heilmittel-Richtlinie (HMRL) sowie dem Heilmittel-Katalog geregelt.

Das unserer Vertragspartnerschaft zugrunde liegende Vertragsverhältnis in Form eines Individualvertrags mit historisch gewachsener sozialer Intention wird bereits seit geraumer Zeit nicht mehr vom weiterentwickelten gesetzlichen Rahmen umfasst bzw. inhaltlich durch funktionale Alternativen substituiert. Konkret gilt dies seit der überarbeiteten HMRL, die bereits zum 01.07.2011 in Kraft getreten war. Mit der Aufnahme des § 11 Abs. 3 HMRL wurden die Lebenswelten der Kinder im Rahmen von Integration und Inklusion besser abgebildet und damit zufriedenstellend berücksichtigt. Mit dieser Regelung wurde es den niedergelassenen Therapeuten erstmals ermöglicht, Kinder für die der Heilmittelbedarf durch den niedergelassenen Vertragsarzt festgestellt und verordnet wurde – auch ohne gesonderte Verordnung des Hausbesuchs – in Tageseinrichtungen zu therapieren.

Mit Blick auf Ihr originäres Begehren einer Vergütungsanhebung gemäß Ihrem Kündigungsschreiben vom 19.12.2018, können wir Ihnen eine lineare Steigerung der bis 31.03.2019 geltenden Vergütungspositionen und -höhen ab dem 01.04.2018 in Höhe von 2,65 % anbieten.

Wir bitten Sie um eine schriftliche Rückmeldung bis zum 14.02.2019, ob Sie dem Angebot einer Steigerung in Höhe von 2,65 % für den Übergangszeitraum bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 31.12.2019 zustimmen, sodass wir nachgelagert die erforderlichen Gremienbeschlüsse herbeiführen können.

AOK Rheinland/Hamburg  
Die Gesundheitskasse

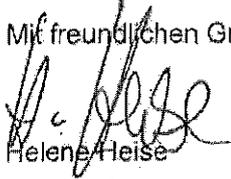
Datum 15.01.2019

Blatt 3

Wir möchten es nicht versäumen, uns bereits heute für die bislang gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit zu bedanken.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie uns auch gerne telefonisch kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen



Helene Heise

Referentin